

**Nr. 612 des Tarifverzeichnisses Personenverkehr
(Tfv 612)**

Beförderungsbedingungen

**für das Tarifgebiet
des Münchner Gemeinschaftstarifs
(Münchner S-Bahn-Tarif)**

Gültig vom 01. Juli 2008 an

N e u a u s g a b e

Herausgeber: DB Regio AG, S-Bahn München, Orleansplatz 9a, 81667 München

Versand: DB Services Technische Dienste GmbH
Druck und Informationslogistik, Logistikcenter
Kriegsstraße 1, 76131 Karlsruhe

Telefon: 0721 938-3032
Fax: 0721 938-55 09

Lfd. Nr.	Änderungen und Ergänzungen
1	Den Münchner S-Bahn-Tarif vom 01. April 2007 durch die Neuausgabe vom 01. Juli 2008 ersetzen.

Mit Wirkung vom 01. Juli 2008 wird der Münchner S-Bahn-Tarif neu herausgegeben. Die Neuausgabe beinhaltet die ab 01. Juli 2008 gültigen neuen Fahrpreise sowie verschiedene Änderungen bei den Beförderungs- und Tarifbedingungen und bei den Anhängen.

Inkraftsetzungstermine

Die Bestimmungen und Fahrpreise des neuen Tarifs treten zu folgenden Terminen in Kraft:

- mit Wirkung ab Dienstag, den **01. Juli 2008** allgemeine Bestimmungen sowie alle Bestimmungen und Fahrpreise, die den Bartarif betreffen
- mit Wirkung ab Montag, den **30. Juni 2008** alle Bestimmungen und Fahrpreise, die Zeitkarten mit wochenweiser Geltungsdauer betreffen
- mit Wirkung ab Dienstag, den **01. Juli 2008** alle Bestimmungen und Fahrpreise, die Zeitkarten mit ein- und mehrmonatiger Geltungsdauer betreffen

Der Münchner S-Bahn-Tarif vom 01. April 2007 verliert mit Ablauf des 30. Juni 2008 seine Gültigkeit.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Teil I

Gemeinschaftstarif
der im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV)
zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen

Teil II

Ausführungsbestimmungen der Eisenbahn

Vorwort

1. Dieser Tarif gilt im Tarifgebiet der Münchner S-Bahn. Soweit dieser Tarif keine Regelungen trifft, finden die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) Anwendung.
2. Der Gemeinschaftstarif des MVV gilt für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den im Anhang 1 festgelegten Strecken und Linien der im Anhang 1 aufgeführten Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie der kommunalen und privaten Verkehrsunternehmen.
3. Die Fahrkarten werden von den in diesen Tarif einbezogenen Verkehrsunternehmen verkauft. Vertragliche Rechtsbeziehungen kommen nur mit denjenigen Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel benutzt werden.
4. „S-Bahn-Züge“ sind alle auf den S-Bahn-Strecken verkehrenden Züge der Produktklasse C außer IR, soweit sie nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrkarten nach diesem Tarif ausgeschlossen sind.
5. „S-Bahn-Verkehr“ sind Fahrten in „S-Bahn-Zügen“ zwischen den auf den S-Bahn-Strecken liegenden Bahnhöfen (siehe Anhang 1 I.2.1). Für Fahrten auf den in Anhang 1 I.2.2 bis I.2.3 aufgeführten Strecken gilt ebenfalls dieser Tarif. Für den übrigen Verkehr und die hierfür geltenden Beförderungsbedingungen werden die Begriffe „allgemeiner Verkehr“ bzw. „BB Personenverkehr“ verwendet.
6. Die Ausgabe dieses Tarifs und der dazu erscheinenden Nachträge wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30.01.1950 im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bekannt gemacht. Änderungen und Ergänzungen dieses Tarifs können auch durch Abdruck ihres Wortlauts im TVA bekannt gemacht werden.
7. Für Änderungen dieses Tarifs tritt an die Stelle der Veröffentlichungsfrist von einem Monat eine solche von einem Tag.
8. Soweit in diesem Tarif Abkürzungen gebraucht werden, bedeutet

EVO Eisenbahn-Verkehrsordnung

BB Personenverkehr

Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG

MVV Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

DB Deutsche Bahn AG

RVO Regionalverkehr Oberbayern GmbH

BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB)

Züge der Produktklasse C

S S-Bahn

RB RegionalBahn

RE RegionalExpress

IRE InterRegioExpress

ALX ALEX (Allgäu-Express), ein Zug der Vogtlandbahn GmbH

Ausführungsbestimmungen der Eisenbahn

A. Allgemeines

1. Für Verbindungen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifs werden nur Fahrkarten nach diesem Tarif ausgegeben.
2. Im Gemeinschaftstarifgebiet kann der Verkauf durch Fahrkartenausgaben und Verkaufsstellen auf bestimmte Fahrkarten beschränkt werden; verschiedene Fahrkarten werden nur aus Automaten ausgegeben.

In den Zügen werden keine Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif verkauft. Fahrkartenausgaben der Deutschen Bahn AG und sonstige Verkaufsstellen, die außerhalb des Gemeinschaftstarifgebiets liegen, geben keine Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif aus.

Werden Reisende ohne gültige Fahrkarte angetroffen, so haben sie das erhöhte Beförderungsentgelt nach § 7 dieses Tarifs zu zahlen; dies gilt auch für mitgeführte Hunde und Fahrräder.

Meldet ein Reisender mit einer Fahrkarte nach diesem Tarif in einem Zug, dessen Benutzung mit Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif ausgeschlossen ist, unaufgefordert dem Zugbegleitpersonal, dass er nur eine Fahrkarte nach dem Gemeinschaftstarif oder keine Fahrkarte besitzt, so gelten die Bestimmungen der BB Personenverkehr. Vorhandene Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif werden nicht anerkannt.

3. Für Fahrten innerhalb des Gemeinschaftstarifgebiets werden Fahrkarten nach den BB Personenverkehr nur für Verbindungen und Züge ausgegeben, für die Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif nicht gelten.
4. In Zügen der Produktklasse C, die außerhalb des Tarifgebiets des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes beginnen oder enden, und die nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif ausgeschlossen sind, kann die 1. Klasse mit Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif (ausgenommen Karten der Ausbildungstarife I und II) benutzt werden, wenn für die in der 1. Klasse zurückzulegende Entfernung eine Übergangsfahrkarte nach den BB Personenverkehr gelöst wird.

Beim Übergang in die 1. Klasse wird für jede Fahrt der Differenzbetrag für einfache Fahrt zwischen dem Normalpreis 2. und 1. Klasse nach den BB Personenverkehr für die in der 1. Klasse zurückzulegende Entfernung (gesamte Strecke oder Teilstrecke) erhoben.

Für den Übergang in die 1. Klasse können für Teilstrecken auch Dauer-Übergangsfahrkarten (Hin- und Rückfahrt) nach den BB Personenverkehr erworben werden; in diesem Fall ist der Unterschied zwischen den jeweiligen Streckenzeitkartenpreisen beider Klassen zu zahlen. Bei Fahrkarten der Ausbildungstarife I und II ist der Übergang in die 1. Klasse ausgeschlossen.

5. Die Übergangsfahrkarte für einfache Fahrt gilt zu einer, auch mit Unterbrechung zurückgelegten Fahrt und nur solange wie die zugehörige Fahrkarte nach dem Gemeinschaftstarif. Berechtigt diese zu mehreren Fahrten in einer Richtung (Zeitkarten, Tageskarten, Kongreß-Tickets), gilt die Übergangsfahrkarte zu einer Fahrt an dem auf ihr angegebenen Geltungstag.

Die Monats- bzw. Wochen-Übergangsfahrkarte gilt mit gleicher Geltungsdauer nur in Verbindung mit der Zeitkarte des Gemeinschaftstarifs.

Die zu einer Monatskarte gelöste Wochen-Übergangsfahrkarte gilt für die eingetragene Kalenderwoche bis 12 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Endet die Geltungsdauer der Monatskarte innerhalb einer Kalenderwoche, gilt die Wochen-Übergangsfahrkarte bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer auch für die anschließende neue Monatskarte.

Die Übergangsfahrkarten werden an den personenbedienten DB-Verkaufsstellen ausgegeben.

B. Fahrten von Bahnhöfen des Gemeinschaftstarifgebiets nach Bahnhöfen außerhalb dieses Gebiets

1. Bei Fahrten aus dem Gemeinschaftstarifgebiet muss der Reisende bei Reiseantritt im Besitz einer gültigen Fahrkarte nach den BB Personenverkehr vom Reiseantrittsbahnhof ab sein; bei vorhandener Verbundfahrkarte ist für die Weiterfahrt eine Fahrkarte nach den BB Personenverkehr ab dem letzten Bahnhof ihres Geltungsbereichs zu lösen.

Vorhandene Verbundfahrkarten werden nicht auf den Gesamtpreis angerechnet. Mögliche Preisunterschiede zu einem durchgehend berechneten Fahrpreis werden nicht zurückgezahlt.

2. Ist am Fahrkartenautomaten das Reiseziel nicht ausgewiesen, ist am Automaten eine „Fahrkarte Anfangsstrecke“ nach den BB Personenverkehr zu lösen.
3. Fahrkarten nach den BB Personenverkehr berechtigen auch zur Fahrt in allen Zügen, die auf den im Anhang 1 I.2.1 bis I.3 aufgeführten Strecken verkehren.

C. Fahrten von Bahnhöfen außerhalb des Gemeinschaftstarifgebiets in dieses Gebiet

Bei Fahrten von Bahnhöfen außerhalb des Gemeinschaftstarifgebiets in dieses Gebiet ist vor Antritt der Fahrt eine Fahrkarte nach den BB Personenverkehr bis zum Zielbahnhof, bei vorhandener Verbundfahrkarte bis zum ersten Bahnhof ihres Geltungsbereichs zu lösen.

D. Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten zu A-C die Bestimmungen dieses Tarifs.